

Satzung
Bienenzuchtverein Hilchenbach und Umgebung e.V.
(diese Fassung ersetzt die bisherige Satzung vom 25. Februar 2010)

Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein nennt sich: Bienenzuchtverein Hilchenbach und Umgebung e.V. seit 1920
(im folgenden Bienenzuchtverein)

Der Bienenzuchtverein hat seinen Sitz in Hilchenbach

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgaben des Imker Vereins

§ 2

Zweck des Bienenzuchtvereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Der Bienenzuchtverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreis Imker Verein Siegerland.

Der Bienenzuchtverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen.
3. Beteiligung an Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westf. und Lipp. Imker e.V. und des Deutschen Imker Bundes e.V.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
6. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
7. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtliche Behörden und sonstigen Dienst Stellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkervereins Vorsitzenden.

Der Verein ist Selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Bienenzuchtvereins können alle Imker und Bienenhalter werden, auch dann, wenn sie keine Völker besitzen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern, können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Bienenzuchtverein
Hilchenbach und Umgebung e.V.
 seit 1918

Um die Förderung der Bienenzucht besonders verdiente Personen können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Bienenzuchtverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die Arbeit des Vorstandes tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind gehalten an Versammlungen und Veranstaltungen des Bienenzuchtvereins teilzunehmen.
2. die eingewinterten Bienenvölker dem Bienenzuchtverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen evtl. Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
3. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung zum Ende des Kalenderjahres.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Bienenzuchtverein
Hilchenbach und Umgebung e.V.
 seit 1918

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Betrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Organe des Imker Vereins

§ 7

Organe des Bienenzuchtvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und des Mitgliederausschlusses bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
3. Die Wahl der Vertreter/innen zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages
7. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner/-frauen
8. Die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
 dem/ der Stellvertreter/in
 dem/der Schatzmeister/in
 dem/der Schriftführer/in
 zwei Beisitzer/innen

**Bienenzuchtverein
Hilchenbach und Umgebung e.V.
seit 1918**

die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form

bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Obmänner/-frauen mit vollem Stimmrecht hinzuziehen.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die/Der Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, besorgt sie die/der Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Finanzen des Bienenzuchtvereins

§ 10

Die Finanzierung des Bienenzuchtvereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen und Vermögensverwaltung

§ 11

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von der/dem Rechnungsführer/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer/innen vorzunehmen.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen und Tagesgelder gewährt werden.

Gerichtsstand

§ 13

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bienenzuchtverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Bienenzuchtvereins zuständige Gericht entschieden.

Auflösung

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Bienenzucht zu verwenden hat.

**Bienenzuchtverein
Hilchenbach und Umgebung e.V.**
seit 1918

Hilchenbach , den 05. März. 2015

Mitglieder:

-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----

